

Rechtssache C-182/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

5. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Judiciaire de Paris (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. Februar 2024

Kläger:

RB u. a. als Rechtsnachfolger von Claude Chabrol

RZ u. a. als Rechtsnachfolger von Paul Gégauff

Beklagte:

Brinter Company Ltd.

Artedis

BS

MW

Société des auteurs et compositeurs dramatiques (SACD)
(Gesellschaft für Autoren und Komponisten von Bühnenwerken)

Société des auteurs compositeurs et éditeurs de musique (SACEM)
(Verwertungsgesellschaft für Musikautoren und -verleger)

u. a.

1. Gegenstand des Ausgangsverfahrens:

- 1 Claude Chabrol drehte zwischen 1967 und 1974 etwa zehn Filme, fünf davon in Zusammenarbeit mit Paul Gégauff, der die Dialoge, das Drehbuch oder die Adaption verfasste.
- 2 Mit Verträgen vom 8. Juni 1990 wurden die Verwertungsrechte für diese Filme an die durch BS vertretene Brinter Company Ltd. abgetreten, die ihrerseits die Verwertungsrechte für einen Teil der Filme an Dritte abtrat.
- 3 Ursprünglich „für eine Dauer von 30 Jahren“ abgeschlossen, würden diese Verträge noch für elf Filme gelten.
- 4 Am 11. Juli 2019 klagten die Erben von Claude Chabrol und Paul Gégauff unter anderem gegen die Brinter Company Ltd. wegen Urheberrechtsverletzungen an 14 von Claude Chabrol gedrehten Filmen, fünf davon mit Paul Gégauff als Miturheber.
- 5 Die Kläger bemängeln im Wesentlichen die fehlende oder mangelhafte Filmverwertung in der Vergangenheit; sie behaupten, dass einige Verträge ausgelaufen seien, andere wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung aufgelöst worden seien, und fordern Schadensersatz wegen Vertragsverletzung, Fälschung und Verletzung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts an der Unversehrtheit der Werke aufgrund der schlechten Bedingungen für die Konservierung und Restaurierung der Filmnegative und -träger.
- 6 Die Beklagten bringen dem die Einrede entgegen, dass 19 Miturheber der streitigen Filme nicht verklagt worden seien.
- 7 Mit getrennten Schriftsätzen vom 5. Mai und 12. Juni 2020 verkündeten die Kläger natürlichen Personen in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolger vorverstorbenen Miturheber sowie der „Erbengemeinschaft Charlotte Armstrong“, der „Erbengemeinschaft Daniel Boulanger“, der „Erbengemeinschaft Nicholas Blake“, der „Erbengemeinschaft Edward Atiyah“, der „Erbengemeinschaft Ellery Queen“, der „Erbengemeinschaft Richard Neely“, der „Erbengemeinschaft Patricia Highsmith“ und der „Erbengemeinschaft Claude Brulé“ den Streit.
- 8 Sie verklagten auch die Société des auteurs et compositeurs dramatiques (Gesellschaft für Autoren und Komponisten von Bühnenwerken, im Folgenden: SACD) als Vertreter verschiedener Miturheber sowie die Société des auteurs compositeurs et éditeurs de musique (Verwertungsgesellschaft für Musikautoren und -verleger, im Folgenden: SACEM).

2. Rechtsrahmen:

Unionsrecht

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

9 Art. 17 sieht vor:

„Eigentumsrecht

(1) ...

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.“

10 Art. 47 sieht vor:

„Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. ...“

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

11 Im neunten Erwägungsgrund heißt es:

„Jede Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte muss von einem hohen Schutzniveau ausgehen, da diese Rechte für das geistige Schaffen wesentlich sind. Ihr Schutz trägt dazu bei, die Erhaltung und Entwicklung kreativer Tätigkeit im Interesse der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller, Verbraucher, von Kultur und Wirtschaft sowie der breiten Öffentlichkeit sicherzustellen. Das geistige Eigentum ist daher als Bestandteil des Eigentums anerkannt worden.“

12 Art. 2 sieht vor:

„Vervielfältigungsrecht

Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte

Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

...

d) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme, ...“

13 Art. 3 sieht vor:

„Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass die nachstehend genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind:

...

c) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme; ...“

14 Art. 4 sieht vor:

„Verbreitungsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht zusteht, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Das Verbreitungsrecht erschöpft sich in der Gemeinschaft in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke eines Werks nur, wenn der Erstverkauf dieses Gegenstands oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erfolgt.“

15 Art. 8 sieht vor:

„Sanktionen und Rechtsbehelfe

(1) Die Mitgliedstaaten sehen bei Verletzungen der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vor und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die betreffenden Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Rechtsinhaber, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene Rechtsverletzung beeinträchtigt werden, Klage auf Schadenersatz erheben und/oder eine gerichtliche Anordnung sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme von rechtswidrigem Material sowie von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 beantragen können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.“

Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

16 Art. 2 sieht vor:

„Anwendungsbereich

(1) Unbeschadet etwaiger Instrumente in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten, die für die Rechtsinhaber günstiger sind, finden die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe gemäß Artikel 3 auf jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen sind, Anwendung.

...“

17 Art. 3 sieht vor:

„Allgemeine Verpflichtung

(1) Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(2) Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass

die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.“

Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

18 Art. 1 sieht vor:

„Dauer der Urheberrechte

1. Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfasst das Leben des Urhebers und siebenzig Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. ...“

19 Art. 2 sieht vor:

„Filmwerke oder audiovisuelle Werke

1. Der Hauptregisseur eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks gilt als dessen Urheber oder als einer seiner Urheber. Es steht den Mitgliedstaaten frei, vorzusehen, dass weitere Personen als Miturheber benannt werden können.

2. Die Schutzfrist für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheber benannt worden sind: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik.“

20 Art. 9 sieht vor:

„Urheberpersönlichkeitsrechte

Diese Richtlinie lässt die Bestimmungen der Mitgliedstaaten zur Regelung der Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.“

Französisches Recht

Code de la propriété intellectuelle (Gesetzbuch über das geistige Eigentum)

21 Art. L. 111-1 sieht vor:

„Der Urheber eines schöpferischen Werks ist an diesem Werk allein aufgrund der Erschaffung Inhaber eines ausschließlichen und jedermann gegenüber wirksamen Rechts des geistigen Eigentums. Dieses Recht umfasst geistige und ideelle sowie vermögensrechtliche Attribute ...“.

22 Art. L. 113-2 sieht vor:

„Als Gemeinschaftswerk wird ein Werk bezeichnet, an dessen Schaffung mehrere natürliche Personen mitgewirkt haben ...“.

23 Art. L. 113-3 sieht vor:

„Das Gemeinschaftswerk ist Miteigentum der Miturheber. Die Miturheber müssen ihre Rechte einvernehmlich ausüben. Bei Uneinigkeit ist es Sache des Zivilgerichts, zu entscheiden. ...“.

24 Art. L. 113-7 sieht vor:

„Urheber eines audiovisuellen Werks sind die natürliche(n) Person(en), die geistige Schöpfer dieses Werks sind. Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird vermutet, dass folgende Personen Miturheber eines gemeinschaftlich geschaffenen audiovisuellen Werks sind: 1. der Urheber des Drehbuchs; 2. der Urheber der Adaption; 3. der Urheber des gesprochenen Textes; 4. der Urheber der speziell für das Werk geschaffenen Musikkompositionen mit oder ohne Text; 5. der Regisseur. ...“.

3. Vorbringen der Parteien:

Die Beklagten

25 Die Beklagten bringen vor, dass die Klage unzulässig sei, weil die Kläger nicht alle Miturheber der Filme oder deren Rechtsnachfolger in den Prozess einbezogen hätten. Ihrer Ansicht nach kann einer „Erbengemeinschaft“ nicht ordnungsgemäß der Streit verkündet werden, da sie keine Rechtspersönlichkeit besitze und über keinen Namen, Wohnsitz oder Adresse verfüge. Die Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften zur Abhilfe dieser Tatsache reiche nicht aus, da sie keine Vertreter der Miturheber seien. Zur Stützung der Einrede der Unzulässigkeit führen sie 13 Miturheber auf, die bis zum Tag ihrer letzten Schriftsätze am 8. Juni 2023 nicht zum Verfahren hinzugezogen worden seien.

26 In der Sache führen die Beklagten aus, dass die Klage auch unbegründet sei, da die Verwertungshandlungen weder stattgefunden hätten noch bewiesen seien. Einige Verträge seien ausgelaufen, aber hätten nicht zu nachfolgenden Verwertungshandlungen geführt. Neun Verträge seien hingegen noch in Verwertung, da die Kläger den Zessionar nicht zur Erfüllung der Bedingungen der Auflösungsklausel aufgefordert hätten, deren Bedingungen nicht erfüllt seien. Darüber hinaus bestreiten sie die Nichtverwertung der Filme und andere

Vertragsverletzungen. In Bezug auf die Urheberpersönlichkeitsrechte sind sie der Ansicht, dass die Restaurierung der fraglichen Filme, mit Ausnahme eines Films, der inzwischen korrigiert worden sei, von guter Qualität sei. Die Filme würden ordnungsgemäß verwertet, jedoch widersetzten sich die Kläger oder zumindest einige von ihnen häufig den geplanten Verwertungshandlungen. Die Beklagten schließen eine persönliche Haftung der Geschäftsführer aus und lehnen die Rückgabe von Filmmaterial, das sie als Eigentum beanspruchen, strikt ab.

Die SACD

- 27 Die SACD als Streithelferin nach Streitverkündung erklärt, dass sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens die folgenden Schauspieler oder ihre Rechtsnachfolger nicht vertrete: Charlotte Armstrong, Daniel Boulanger, Nicolas Blake, Edward Atiyah, Ellery Queen, Richard Neely, Patricia Highsmith, Eugene Archer, Paul Gardner, und beantragt, diesbezüglich aus dem Verfahren entlassen zu werden.
- 28 Sie gibt an, die Kontaktdaten der Erbegemeinschaften von Charlotte Armstrong, Daniel Boulanger und Patricia Highsmith mitgeteilt zu haben, und sagt zu, nach entsprechender Anordnung die Kontaktdaten von Claude Brulé mitzuteilen.
- 29 Nach der Rechtsprechung werde für die Zulässigkeit der Klage eines Miturhebers eines Gemeinschaftswerks verlangt, dass die anderen Miturheber beigeladen würden, damit sie individuell sowohl im Hinblick auf ihre Vermögens- als auch auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte zu der Klage Stellung nehmen könnten, mit der ein Gericht in Bezug auf ihr gemeinsames Werk befasst sei. Sie könne die Urheber in diesem Zusammenhang nicht rechtsgültig vertreten, zumal die betroffenen Urheber nicht Mitglied der SACD seien.
- 30 Sie bekräftigt ihr Festhalten an der Regel der Einstimmigkeit unter Miturhebern und an ihrer prozessualen Folge, dass alle Miturheber beigeladen werden müssten. Das Gericht verfüge über die Mittel, um die Frage der Zulässigkeit der Klage zu behandeln und dabei die europäischen Standards für einen hohen, in den einschlägigen Richtlinien anerkannten Urheberrechtsschutz einzuhalten. Das Gericht könne die Einstimmigkeitsregel vor den außergewöhnlichen Umständen des vorliegenden Falles besonders wegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Golder-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 21. Februar 1975, Golder v. Vereinigtes Königreich, 4451/70, ECLI:CE:ECHR:1975:0221JUD000445170) vernachlässigen.

Die weiteren in den Prozess einbezogenen Parteien

- 31 Die weiteren mit getrennten Schriftstücken vorgeladenen Parteien sind weder erschienen noch haben sie einen Anwalt bestellt.

Die Kläger

- 32 AD bringt zur Einrede der Unzulässigkeit vor, dass seine Eigenschaft als Erbe sein Interesse an der Klage begründe. Die Kläger hätten alle erdenklichen Anstrengungen unternommen, um alle Rechtsnachfolger zu ermitteln, einschließlich der Kontaktaufnahme mit drei Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte¹; in einigen Fällen hätten sie „Erbengemeinschaften“ verklagt, weil ihnen keine anderen Informationen vorgelegen hätten, insbesondere weil die Beklagten nur die Kontaktdaten von Verlegern herausgegeben hätten. Hilfsweise könne der Einrede der Unzulässigkeit jedenfalls nicht für vertragliche Ansprüche stattgegeben werden.
- 33 Schließlich berufen sich die Kläger auf ihr grundlegendes Recht, alle rechtlichen Schritte zur Wahrung ihrer Rechte einzuleiten, weshalb das vorliegende Gericht zu einer weiten Auslegung der Rechtsprechung der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) zur Pflicht der Inanspruchnahme aller Miturheber greifen sollte.
- 34 RB ist der Ansicht, dass den Klägern in jedem Fall nicht die Möglichkeit des Rechtsschutzes genommen werden dürfe, nur weil einige Beklagte nicht ausfindig gemacht werden könnten oder weil eine ausweglose Situation zu Untätigkeit führe. Er fügt hinzu, dass der Regisseur als Haupturheber eine hervorgehobene Stellung habe und dass im Übrigen die Richtlinie 2001/29/EG angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vorsähe.

4. Beurteilung des Gerichts:

- 35 Die Kläger beanstanden im Wesentlichen die mangelnde Filmverwertung. Die Beklagten bestreiten dies und bringen vor, dass es die Kläger und insbesondere AD seien, die sich der Verwertung widersetzen.
- 36 Die Kläger machen Ansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten und Urheberpersönlichkeitsrechten aus unerlaubter Handlung geltend und stellen in diesem Zusammenhang verschiedene Schadensersatzforderungen. Sie klagen auch aus Vertragshaftung und bringen vor, dass die Verträge entweder durch Laufzeitbeendigung oder Auflösungsklausel beendet worden seien, bzw. beantragen deren gerichtliche Auflösung wegen Nichterfüllung.
- 37 Seit dem 27. Januar 2020, dem Eingangsdatum der Klageerwiderungen der Beklagten, in denen die Unzulässigkeit der Klage aufgrund der Nichtbeiladung aller Miturheber der Filme geltend gemacht wurde, ist das Verfahren wegen der Unmöglichkeit der Feststellung der zahlreichen Erben blockiert.

¹ Laut Beschluss des mit der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung befassten Richters vom 16. Februar 2023 haben die Kläger auch mit SACD, SACEM und SIAE (Società Italiana degli Autori ed Editori [Italienische Gesellschaft der Autoren und Verleger, kurz „SIAE“]) „Kontakt aufgenommen“, um die Kontaktdaten anderer Miturheber oder deren Rechtsnachfolger zu erhalten. Siehe <https://www.legifrance.gouv.fr/juri/id/JURITEXT000047910860>.

38 Zur Geltendmachung ihrer Ansprüche verklagten die Kläger sieben Personen, die als Miturheber oder Rechtsnachfolger galten, und acht „Erbengemeinschaften“ von Miturhebern. Dem Einwand, dass eine Erbengemeinschaft keine Rechtspersönlichkeit besitze, bringen sie entgegen, dass sie die natürlichen Personen, die Erben sind, nicht hätten identifizieren können. Sie verklagten auch die Verwertungsgesellschaft SACD in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der Rechtsnachfolger der acht „Erbengemeinschaften“ einstuften, eine Eigenschaft, die diese bestreitet.

39 Dadurch verlängert sich die Vorbereitung des Verfahrens um die Suche nach Miturhebern oder deren Rechtsnachfolgern, von denen viele noch immer nicht zum Verfahren hinzugezogen werden können.

40 Die Parteien werfen sich gegenseitig vor, unberechtigt die Verbreitung der Werke zu verweigern und sie dadurch der Öffentlichkeit vorzuenthalten; sie befürchten, dass sie ohne eine Entscheidung in der Sache in Vergessenheit geraten könnten.

a) Nationales Recht und Rechtsprechung

41 Das anwendbare nationale Recht besteht aus den verbundenen Vorschriften des Code de la propriété intellectuelle (siehe Rn. 21 bis 24 dieser Zusammenfassung), der das audiovisuelle Werk, zu dem die fraglichen Filme gehören, als „Gemeinschaftswerk“ bezeichnet, Miteigentum seiner gemeinschaftlichen Miturheber, und der Zivilprozessordnung, die die Unzulässigkeit nach allgemeinen Rechtsvorschriften vorsieht, wenn nicht alle Miturheber zur Verantwortung gezogen werden.

42 Der Kassationsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Mai 1995 (1. Zivilkammer, 10. Mai 1995, Rechtsmittel Nr. 93-10.945) klargestellt, dass „die vermögensrechtliche Klage des Miturhebers eines Gemeinschaftswerks vor Gericht nur zulässig ist, wenn die anderen Urheber des Werks ebenfalls beigeladen werden, wenn sein Beitrag nicht von dem der Miturheber getrennt werden kann“.

43 Es sei lediglich erforderlich, dass die gemeinschaftlichen Miturheber beigeladen werden, ohne dass sie tatsächlich vor Gericht erscheinen oder dem Antrag zustimmen müssen (1. Zivilkammer, 11. Januar 2000, Rechtsmittel Nr. 98-20.446).

44 Im nationalen Recht ist die Regelung des Art. L. 113-3 des Gesetzbuchs über das geistige Eigentum eine gemeinschaftliche Regelung. Dieses gemeinschaftliche Eigentum ist dasjenige der in Art. L. 113-7 des Gesetzbuchs, der eine Vermutung für die Miturhebereigenschaft aufstellt, genannten Miturheber.

45 Art. L. 113-3 schafft eine Sonderregelung, die auf dem Prinzip der Einstimmigkeit der gemeinschaftlichen Miturheber beruht.

- 46 Dieses Einstimmigkeitsprinzip erfährt derzeit nur wenige Ausnahmen und führt dazu, dass bei auf den gemeinschaftlichen Rechten beruhenden Klagen die anderen Miturheber hinzugezogen werden müssen. Dies gilt sowohl für Klagen wegen Urheberrechtsverletzungen als auch wegen Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzungen.
- 47 Der Kläger, der seine Rechte am geistigen Eigentum schützen möchte, muss daher alle Miturheber des Gemeinschaftswerks vorladen. Wenn ihm, wie im vorliegenden Fall, die Existenz von Miturhebern entgegengehalten wird, hat er diese vorzuladen oder die in Art. L. 113-7 der Zivilprozessordnung verankerte, ihnen diese Eigenschaft verleihende, Vermutung zu widerlegen.
- 48 Das nationale Recht und die einschlägige Rechtsprechung schaffen daher eine umfassende vorherige Erörterung der Zulässigkeit der Klage. Sie verpflichtet den Kläger, Tatsachen vorzubringen, die von ihm erhebliche Anstrengungen bei der rechtlichen Einordnung der jeweiligen Beiträge zum Gemeinschaftswerk und der Beweisführung erfordern. Der Aufwand ist proportional zur Anzahl der Miturheber und gegebenenfalls ihrer Rechtsnachfolger.
- 49 Lässt sich diese Regelung mit den Texten des Unionsrechts und insbesondere mit der Charta und den Richtlinien zum Urheberrecht und zu den Rechten des geistigen Eigentums vereinbaren?

b) Unionsrecht

Charta der Grundrechte der Union

- 50 Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass „das Eigentumsrecht, unter das das Recht am geistigen Eigentum wie das Urheberrecht fällt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. September 2006, Laserdisken, C-479/04, Slg. 2006, I-8089, Rn. 65), und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ... allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts [sind] (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 12. Juli 2005, Alliance for Natural Health u. a., C-154/04 und C-155/04, Slg. I-6451, Rn. 126 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 13. März 2007, Unibet, C-432/05, Slg. I-2271, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung)“ (Urteil vom 29. Januar 2008, Promusicae, C-275/06, EU:C:2008:54, Rn. 62) und dass „nach Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union jede Person das Recht hat, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Art. 17 Abs. 2 der Grundrechtecharta bestimmt, dass geistiges Eigentum geschützt wird.“ (Urteil vom 9. Februar 2012, Luksan, C-277/10, EU:C:2012:65, Rn. 68).

- 51 Darüber hinaus soll das durch Art. 47 der Charta verbürgte Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf „die wirksame Ausübung des Grundrechts auf Eigentum sicherstellen, zu dem das durch Art. 17 Abs. 2 der Charta geschützte Recht des geistigen Eigentums gehört. Wie der Generalanwalt in Nr. 31 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, stellt das erstgenannte Grundrecht nämlich ein notwendiges Instrument zum Schutz des letztgenannten dar“ (Urteil vom 16. Juli 2015, Coty Germany, C-580/13, EU:C:2015:485, Rn. 29).

Richtlinien zum Urheberrecht und zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

- 52 Der Gerichtshof hat festgestellt, dass „vorbehaltlich der in Art. 5 der Richtlinie 2001/29 erschöpfend aufgeführten Ausnahmen und Beschränkungen jede Nutzung eines Werks durch einen Dritten ohne eine solche vorherige Zustimmung die Rechte des Urhebers dieses Werks [verletzt] (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. März 2014, UPC Telekabel Wien, C-314/12, EU:C:2014:192, Rn. 24 und 25). Allerdings wird in Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 nicht ausgeführt, auf welche Art und Weise die vorherige Zustimmung des Urhebers zu erfolgen hat, so dass diese Bestimmungen nicht dahin ausgelegt werden können, dass sie zwingend eine ausdrückliche Zustimmung verlangen. ... Das Ziel des hohen Schutzes der Urheber, auf das der neunte Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/29 Bezug nimmt, bringt es allerdings mit sich, dass die Voraussetzungen, unter denen eine implizite Zustimmung zugelassen werden kann, eng zu fassen sind, damit der Grundsatz der vorherigen Zustimmung des Urhebers nicht ausgehöhlt wird.“ (Urteil vom 16. November 2016, Soulier und Doke, C-301/15, EU:C:2016:878, Rn. 34, 35 und 37).
- 53 Was die Richtlinie 2004/48 betrifft, so setzt jede Urheberrechtsverletzung erforderliche, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe voraus, und zwar gemäß den Bedingungen der Art. 2 und 3 der Richtlinie.
- 54 Der Gerichtshof hat festgestellt, dass wenn „in Sachverhalten wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden [die nationale Regelung in der Auslegung durch die zuständigen nationalen Gerichte bewirkt], dass das mit einer Haftungsklage befasste nationale Gericht daran gehindert wird, auf Antrag des Klägers die Vorlage und Erlangung von Beweismitteln, die Familienmitglieder der gegnerischen Partei betreffen, zu verlangen, werden jedoch die Feststellung der behaupteten Urheberrechtsverletzung und die Identifizierung ihres Täters unmöglich gemacht, was zur Folge hat, dass es zu einer qualifizierten Beeinträchtigung der dem Inhaber des Urheberrechts zustehenden Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des geistiges Eigentums kommt und infolgedessen dem Erfordernis, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Grundrechten zu gewährleisten, nicht genügt wird (vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2015, Coty Germany, C-580/13, EU:C:2015:485, Rn. 41)“ (Urteil vom 18. Oktober 2018, Bastei Lübbe, C-149/17, EU:C:2018:841, Rn. 51).

55 In diesem Zusammenhang möchte das vorliegende Gericht wissen, wie weit das Recht der Kläger auf einen wirksamen Rechtsbehelf geht und welches Gleichgewicht zwischen diesem Recht und dem hohen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums aller Miturheber herzustellen ist.

c) Gewünschte Klarstellungen

1. Schutz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf

56 Obwohl die vorliegende Rechtssache bereits am 11. Juli 2019 eingereicht wurde, ist sie immer noch nicht entscheidungsreif. Die Parteien haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um Miturheber oder deren Rechtsnachfolger zu ermitteln, ohne dass diese jedoch im Einklang mit der nationalen Rechtsprechung auf Grundlage von Art. L. 113-3 des Gesetzes über geistiges Eigentum ordnungsgemäß zur Sache geladen werden konnten. Insbesondere haben sie „Erbengemeinschaften“ verklagt, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen.

57 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs konnte auf der Grundlage des Grundsatzes der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten argumentieren.

58 Die Richtlinie 2001/29/EG verlangt jedoch von den Mitgliedstaaten, dass sie angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe sowie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen.

59 Die Richtlinie 2004/48/EG sieht Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe unbeschadet etwaiger Instrumente in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor, „die für die Rechtsinhaber günstiger sind“ und setzt voraus, dass sie nicht „unnötig kompliziert oder kostspielig“ sind und keine „unangemessenen Fristen“ oder „ungerechtfertigten Verzögerungen“ mit sich bringen.

60 Darüber hinaus garantiert die Charta den Klägern einen wirksamen Rechtsbehelf. Denn die Kläger werden faktisch daran gehindert, Zugang zu einem Gericht zu erhalten, das in der Sache über ihre zivilrechtliche Streitigkeit entscheidet, wenn sie nicht alle Rechtsnachfolger der Miturheber der streitigen Werke vor Gericht laden können, obwohl mehrere Erbengemeinschaften, auch im Ausland, geschaffen wurden.

61 Um das Gleichgewicht der Rechte von Miturhebern zu wahren, schränken diese Vorgaben die Rechte der Kläger ein und bürden ihnen ein hohes Risiko der Unzulässigkeit ihrer Klage auf, indem sie ihnen jedenfalls erhebliche Pflichten hinsichtlich der Feststellung der Identität der Rechtsnachfolger der Miturheber auferlegen.

62 Das Gericht, das an den Grundsatz der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung gebunden ist, fragt sich daher, wie diese Bestimmungen des Unionsrechts auszulegen sind, und ob sie eine Einschränkung des Rechts des Urhebers auf

Klage wegen Urheberrechtsverletzung zulassen oder im Gegenteil verbieten. Es wird zu diesem Punkt die erste Vorlagefrage stellen.

2. *Der hohe Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der angemessene Ausgleich zwischen ihnen und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf*

- 63 Die Regelung der Art. L.113-3 und L.113-7 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetzbuch über das geistige Eigentum) sowie die nationale Rechtsprechung sorgen ebenfalls für einen Ausgleich zwischen den Rechten der gemeinschaftlichen Miturheber, um diese zu schützen. Diese Vorschriften stellen die Umsetzung der oben erwähnten Richtlinien dar.
- 64 Der Gerichtshof nimmt eine vergleichbare Prüfung vor, indem er auf der Grundlage der Richtlinie 2001/29/EG eine „vorherige Zustimmung“ des Rechtsinhabers verlangt (Urteil vom 27. März 2014, UPC Telekabel Wien, C-314/12, EU:C:2014:192). Dieses Urteil bezieht sich jedoch auf eine Nutzung des Werkes durch einen Dritten und nicht speziell durch einen anderen Miturheber.
- 65 Vor allem aber lässt das Urteil vom 16. November 2016, Soulier und Doke, C-301/15, EU:C:2016:878, das ebenfalls auf der Grundlage der Richtlinie 2001/29/EG erging, das Vorliegen einer „impliziten“ Zustimmung des Urhebers zu. Dieses Kriterium würde im vorliegenden Fall eine Unterscheidung nach der Situation der verschiedenen Miturheber oder Rechtsnachfolger ermöglichen. Einige von ihnen verfügen aufgrund mehrerer Erbschaften wahrscheinlich über verbliebene Vermögensrechte und haben sich nie gemeldet, um diese auszuüben. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs macht es jedoch erforderlich, eine solche implizite Zustimmung wegen des Ziels eines hohen, im neunten Erwägungsgrund der Richtlinie erwähnten, Urheberschutzes „eng“ zu definieren. Dies würde erst recht für die im vorliegenden Fall geltend gemachten Urheberpersönlichkeitsrechte gelten.
- 66 Das Gericht betont, dass das Urheberrecht nicht vollständig harmonisiert ist, und fragt sich, wie diese Lösungen aus der Rechtsprechung konkret umgesetzt werden sollen.
- 67 Auf der Grundlage der Richtlinie 2004/48/EG argumentiert die Rechtsprechung des Gerichtshofs mit einem Gleichgewicht zwischen mehreren Grundrechten (Urteil vom 18. Oktober 2018, Bastei Lübbe, C-149/17, EU:C:2018:841), die jedoch unterschiedlicher Natur waren, insbesondere durch die Gegenüberstellung des Rechts auf geistiges Eigentum und des Rechts auf Achtung des Privatlebens.
- 68 Im Ausgangsverfahren sind die abgewogenen Rechte zwischen gemeinschaftlichen Miturhebern jedoch entweder von gleicher oder vergleichbarer Art; die Einrede der Unzulässigkeit ermöglicht es, abwesenden Miturhebern zu garantieren, dass ein Richter diese Rechte nicht beschneiden wird, ohne ihnen vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu verteidigen.

- 69 Diese Verfahrensregel führt dazu, dass die Pflicht zur Information der Miturheber, die möglicherweise die Verwertung des gemeinsamen Werkes kontrollieren wollen, eher den Klägern mit ihren eigenen Rechten an geistigem Eigentum auferlegt wird als der für die Verwertung des Werkes zuständigen Person.
- 70 Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Rechte des Inhabers eines Rechts des geistigen Eigentums verletzt werden, wenn er auf Antrag keine Beweismittel beantragen kann, die sich auf die Familie seines Kontrahenten beziehen (Urteil vom 16. Juli 2015, Coty Germany, C-580/13, EU:C:2015:485). Der Gerichtshof, bezieht sich direkt auf die Begriffe „qualifizierte Beeinträchtigung“ der Rechte des geistigen Eigentums und auf einen wirksamen Rechtsbehelf, aber auch auf den Begriff des „angemessenen Gleichgewichts“ zwischen den verschiedenen betroffenen Grundrechten.
- 71 Im Ausgangsverfahren kann die Beeinträchtigung jedoch sowohl bei den Klägern als Rechtsnachfolgern der Miturheber, als auch bei den nicht identifizierten Rechtsnachfolgern liegen, deren Rechte am geistigen Eigentum vom Ausgang des Verfahrens betroffen sein könnten, ohne dass sie davon Kenntnis haben.
- 72 In Anbetracht insbesondere der verlängerten Schutzdauer, die das Unionsrecht und die Berner Übereinkunft vorsehen, fragt sich das Gericht daher, ob die Rechte der Kläger durchgesetzt werden sollten, oder nicht.
- 73 Das Gericht wird zu diesem Punkt die zweite Vorlagefrage stellen.

5. Vorlagefragen:

- 74 Das Gericht ersucht den Gerichtshof um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Frage: Sind Art. 2, 3, 4 und 8 der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001, Art. 1 bis 3 der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 sowie Art. 1, 2 und 9 der Richtlinie 2006/116/EG vom 12. Dezember 2006, soweit sie dem Urheber und Miturheber eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks sowohl das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung ihrer Werke und deren öffentliche Wiedergabe zu erlauben oder zu verbieten, als auch eine Schutzdauer, die 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden unter den Mitwirkenden des Werks endet, gewähren und sie gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen und geeignete Rechtsbehelfe gegen Urheberrechtsverletzungen sowie Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vorzusehen, die nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sind und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen, dahin auszulegen, dass eine Klage auf Verletzung des Urheberrechts an einem Gemeinschaftswerk durch dessen Rechtsinhaber die Beiladung aller Miturheber erfordert, um zulässig zu sein?

2. Frage: Ist das Recht eines Urheberrechtinhabers auf einen wirksamen Rechtsbehelf und den Zugang zu den Gerichten als Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es im Zusammenspiel der Art. 2, 3, 4 und 8 der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001, der Art. 1 bis 3 der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 sowie der Art. 1, 2 und 9 der Richtlinie 2006/116/EG vom 12. Dezember 2006, der Richtlinie 2006/115 vom 12. Dezember 2006 und den Art. 17 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet ist, dahin auszulegen, dass die Zulässigkeit einer Klage wegen Urheberrechtsverletzung davon abhängt, ob alle Miturheber des Werks beigeladen werden?

ARBEITSDOKUMENT